

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 51

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 51.

Basel, 17. Dezember.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Geldmittel für Wehrwesen und Krieg. (Schluss.) — Einige praktische Erfahrungen vom Truppenzusammenzug 1887. — La première bataille. — Eidgenossenschaft: Aus der Rede des Hrn. VonMatt, Alterspräsident im Nationalrath. Ueber Rekrutenuntersuchungen. Das Militärbudget im Nationalrath. Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner pro 1888. — Ausland: Deutschland: † General-Lieutenant z. D. Graf zu Lynar. Das Offizierskorps des Reichsheeres. Frankreich: Die Feldausrüstung der französischen Infanterie-Offiziere. England: Ueber das Veterinärwesen der Armee 1886. — Bibliographie.

Die Geldmittel für Wehrwesen und Krieg.

(Schluss.)

V. Papiergeld und Banknoten.

Papiergeld und Banknoten sind eine Art Eigenwechsel, welche der Staat oder die Zettelbanken auf sich selbst ausstellen.

Meyer's Konversations-Lexikon sagt: Papiergeld ist ein Werthzeichen, welches sich von dem baaren Geld dadurch unterscheidet, dass der Tauschwerth nicht in ihm enthalten ist, sondern von ihm nur repräsentirt wird, dasselbe muss jederzeit gegen Geld oder Güter umgetauscht werden können. Es verdankt seine Entstehung dem sehr erweiterten Verkehr, für den theils das vorhandene Metallgeld nicht ausreicht, theils ein leicht transportables, grössere Summen darstellendes Werthzeichen nöthig ist. Seine Grundlage ist der Kredit, der Glaube an die Zahlungsfähigkeit desjenigen Staates, welcher es als Zahlungsanweisung auf sich selbst ausstellt.

Ueber die Banknoten erhalten wir folgenden Aufschluss: „Banknoten sind unverzinsliche Scheine, welche von Zettelbanken statt baaren Geldes ausgegeben werden, keinen gezwungenen Kurs haben und an der Bank zu jeder Zeit gegen die angegebene Summe Metallgeld umgewechselt werden müssen.“

Diese Erklärung dürfte als richtig angenommen werden. Von dem Grundsatz ausgehend, dass man zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen solle, scheint das Papiergeld vor den Banknoten den Vorzug zu verdienen.

Das von dem Staate ausgegebene Papiergeld (mag dieses den Namen Schuldschein, Kassaschein, Staatsbanknote u. s. w. tragen) behält

einen Werth, so lange der Glaube an die Fortexistenz des Staates besteht. Es lässt sich annehmen, dass dieser früher oder später seiner Verpflichtung zur Rückzahlung nachkommen werde.

Der Staat hat so viele Hilfsquellen, dass bei einer geordneten Verwaltung das Vertrauen zu seiner Zahlungsfähigkeit nicht leicht ganz verloren gehen kann. Sein Papiergeld kann nicht wohl werthlos werden.

Allerdings in dem Masse als der Umlauf des Staatspapiergeldes sich vermehrt, als Kriege, Niederlagen u. s. w. den Kredit des Staates vermindern, wird der Werth des Papiergeldes gegenüber dem des baaren Geldes sinken. Bei der Umwechslung von ersterem gegen letzteres muss Agio (Aufgeld) bezahlt werden und zwar umso mehr, je mehr der Kredit des Staates leidet. Das Agio vermindert sich, wenn glückliche Ereignisse, wie Siege, Aussicht auf baldigen Friedensschluss u. s. w. den Kredit des Staates heben.

Die Banknoten von Privatbanken, von anonymen Gesellschaften u. s. w. verlieren in Kriegzeiten meist allen Werth. Sobald kriegerische Verwicklungen in Aussicht stehen, will Jedermann seine Zettel gegen baar Geld umwechslern. Die Banken können den massenhaften Anforderungen nicht genügen und sind zahlungsunfähig. Dieselben können nur durch ein Moratorium (eine Verfügung, wodurch ihnen eine Frist zur Zahlung eingeräumt wird) gerettet werden. Da diese Frist sich bis zum Friedensschluss wird erstrecken müssen, hören die Banknoten meist auf ein während des Krieges gangbares Werthzeichen zu sein.

Selbst Kriege, an denen sich der eigene Staat